

Gemeindeverordnung Der Stadt Bad Griesbach i. Rottal zur Lärmbekämpfung

vom 30.09.2022

Auf Grund von Art. 7 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) und Art. 19 Abs. 6 Nr. 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I) erläßt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Gemeindeverordnung

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Verordnung gilt ganzjährig für die Gebiete, die in den dieser Verordnung beigefügten Karten (Anlagen 1 – 6) umrandet dargestellt und nachfolgend als Ortsteile Bad Griesbach i. Rottal, Bad Griesbach-Therme, Karpfham, Reutern, Sankt Salvator und Weng bezeichnet sind.

§ 2

Ruhezeiten

¹Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Zeiten von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. ²Zusätzlich wird für den Ortsteil Bad Griesbach-Therme eine Ruhezeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr festgelegt.

§ 3

Grundregel

¹Im Geltungsbereich hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Heilungs- und Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche beeinträchtigt wird.

§ 4

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

- (1) ¹In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen sowie in Kegelbahnen sind Fenster und Türen zu schließen, wenn gesungen, musiziert oder gekegelt wird.
- (2) ¹In Wirtschaftsgärten, Gaststättenterrassen und Festzelten sind die Benutzung und der Betrieb von Lautsprechern oder sonstigen mechanischen Tonübertragungsgeräten verboten. ²Ab 22.00 Uhr ist jegliches Singen, Musizieren und lautes Verhalten verboten.

§ 5

Benutzung von Musikinstrumenten und mechanischen Tonwiedergabegeräten

- (1) ¹Der Gebrauch von Musikinstrumenten, Musikgeräten, von mit Lautsprechern ausgestatteten Geräten (z.B. Rundfunk- Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) und Rufanlagen (z.B. an Tankstellen) ist verboten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, insbesondere, abgesehen von Kurkonzerten, im Kurpark sowie in den Kur- und Bäderanlagen und Bädereinrichtungen.

- (2) ¹Diese Vorschriften gelten nicht für hoheitliche Aufgaben oder bei notwendigen Ansagen des Aufsichtspersonals in den Kur- und Badeanlagen, sowie kurörtlichen Veranstaltungen.

§ 6

Ruhestörende Garten- und Baumaschinen

- (1) ¹Motorrasenmäher, Garten- und Baumaschinen sowie Baugeräte dürfen nur werktags im Ortsteil Bad Griesbach i. Rottal von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, im Ortsteil Bad Griesbach-Therme von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr und in den Ortsteilen Karpfham, Reutern, Sankt Salvator und Weng von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr betrieben werden.
- (2) ¹Soweit Arbeiten nach Abs. (1) im Freien stattfinden, bzw. Verbrennungsmotoren zum Einsatz gelangen, sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zur Lärmeindämmung zu treffen.

§ 7

Ruhestörende Hausarbeiten

¹Unvermeidbare ruhestörende Hausarbeiten dürfen nur werktags im Ortsteil Bad Griesbach-Therme von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr und in den Ortsteilen Bad Griesbach i. Rottal, Karpfham, Reutern, Sankt Salvator und Weng von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. ²Hierunter fallen alle im Hauswesen anfallenden ruhestörenden Hausarbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses, in Hof und Garten.

§ 8

Tierlärm

- (1) ¹Haustiere sind während der Ruhezeiten nach § 2 in geschlossenen Räumen zu halten.

§ 9

Ausnahmen

- (1) ¹Die Stadt kann im Bedarfsfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen, insbesondere kurörtliche Belange, dem nicht entgegenstehen.
- (2) ¹Ausnahmen für ruhestörende Arbeiten (§ 6 Abs. 1) können unter Festlegung der täglichen Arbeitszeiten, bei Beachtung der Maßnahmen zur Lärminderung, zeitlich befristet erteilt werden.

§ 10

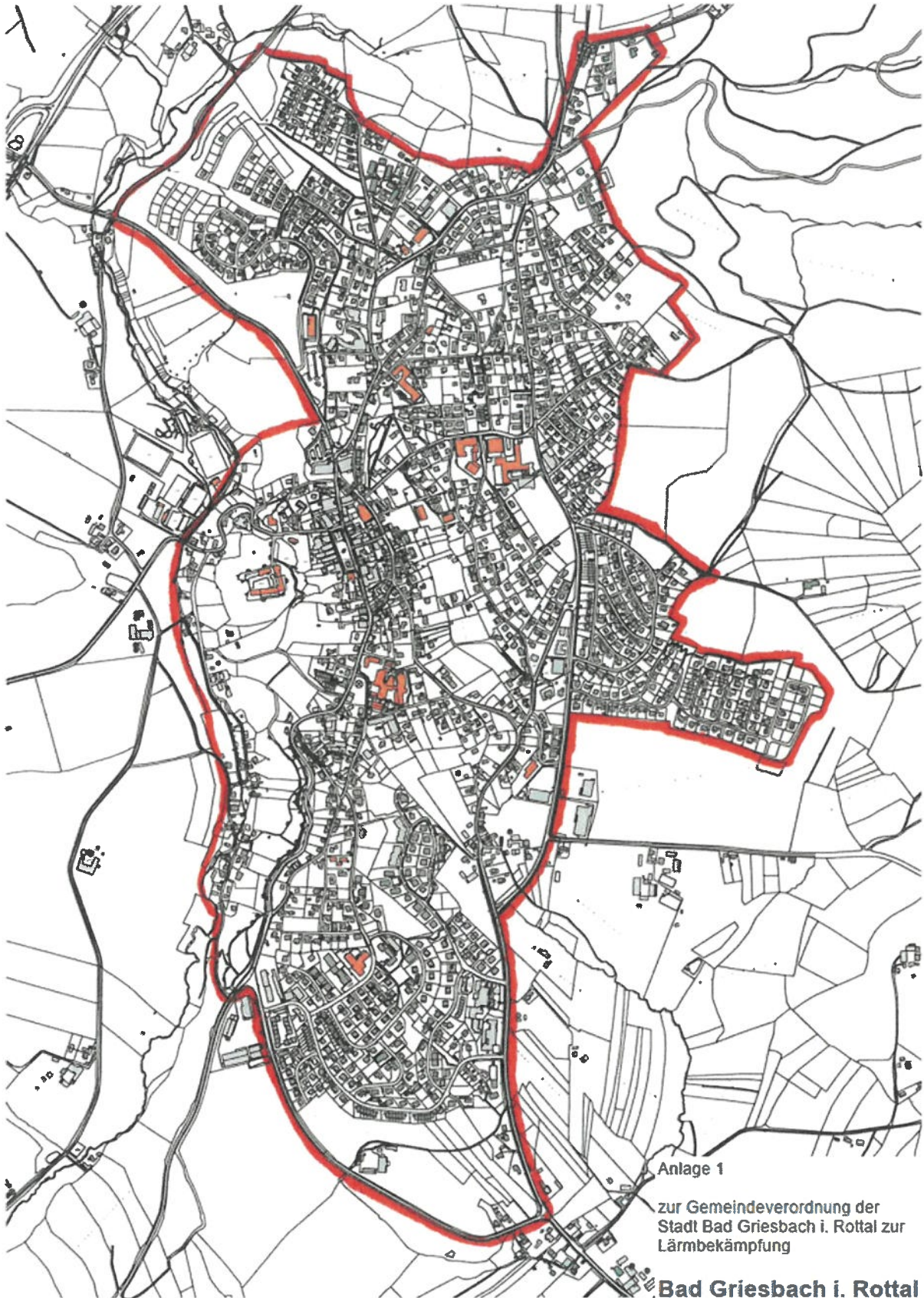
Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- (1) ¹Weitergehende Bestimmungen in anderen Verordnungen und Satzungen der Stadt Bad Griesbach i. Rottal bleiben unberührt.
- (2) ¹Soweit der in dieser Verordnung geregelte Tatbestand gleichzeitig bundes- oder landesrechtlich oder in Verordnungen des Landkreises Passau geregelt ist, haben die vorliegenden Bestimmungen lediglich hinweisende Bedeutung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

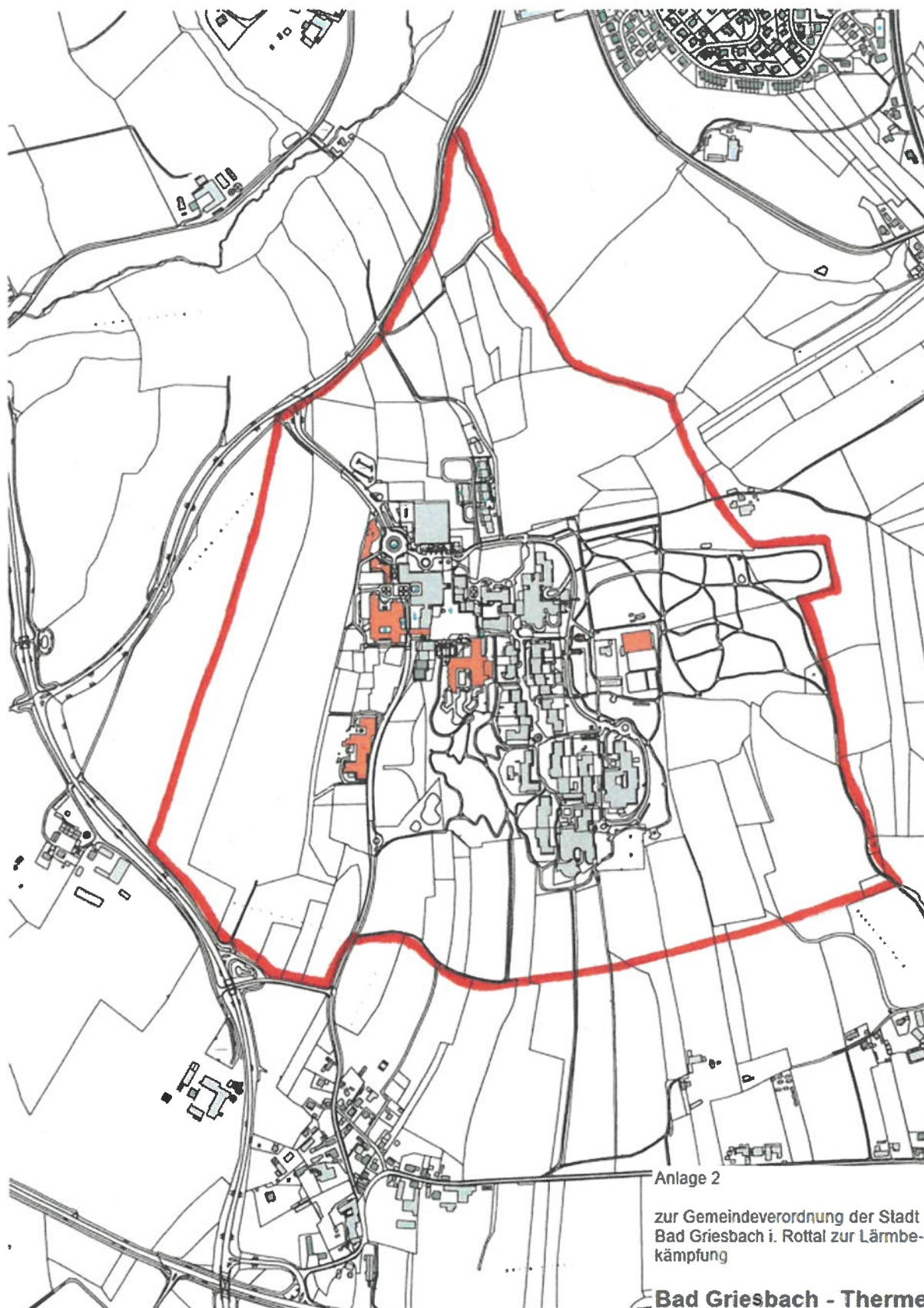
- (1) ¹Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig



Anlage 1

zur Gemeindeverordnung der
Stadt Bad Griesbach i. Rottal zur
Lärmbekämpfung

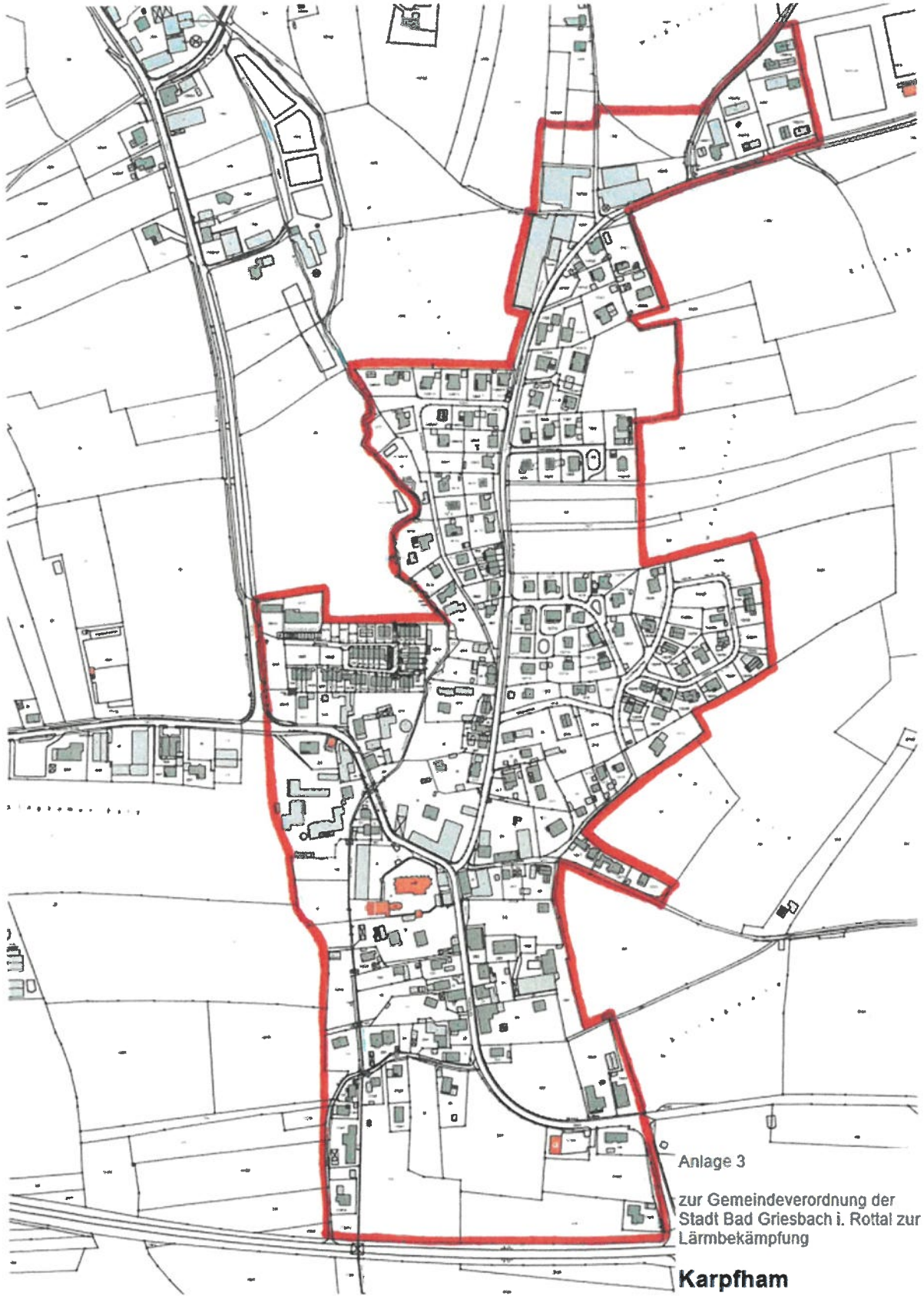
Bad Griesbach i. Rottal



Anlage 2

zur Gemeindeverordnung der Stadt
Bad Griesbach i. Rottal zur Lärmbe-
kämpfung

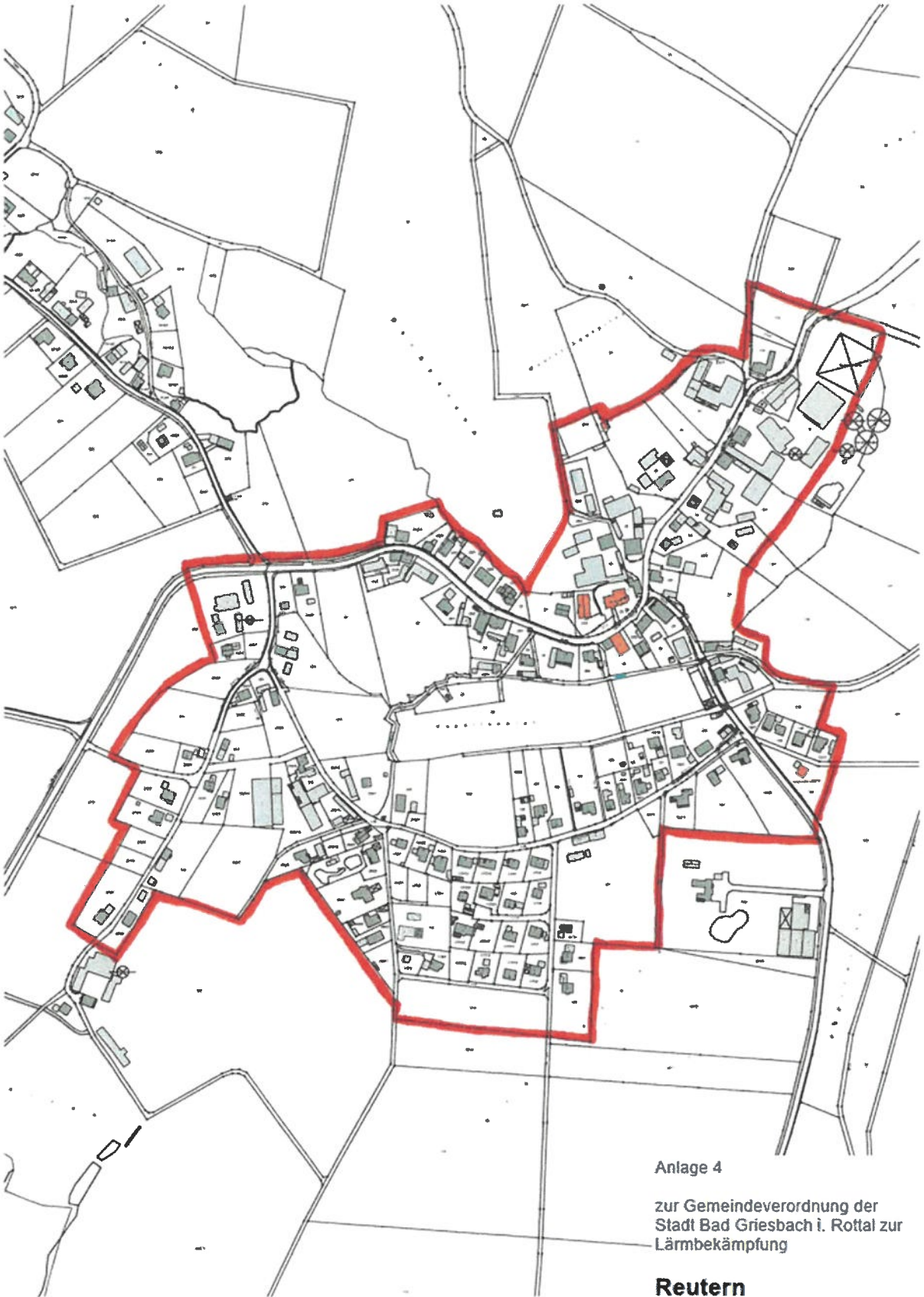
Bad Griesbach - Therme



Anlage 3

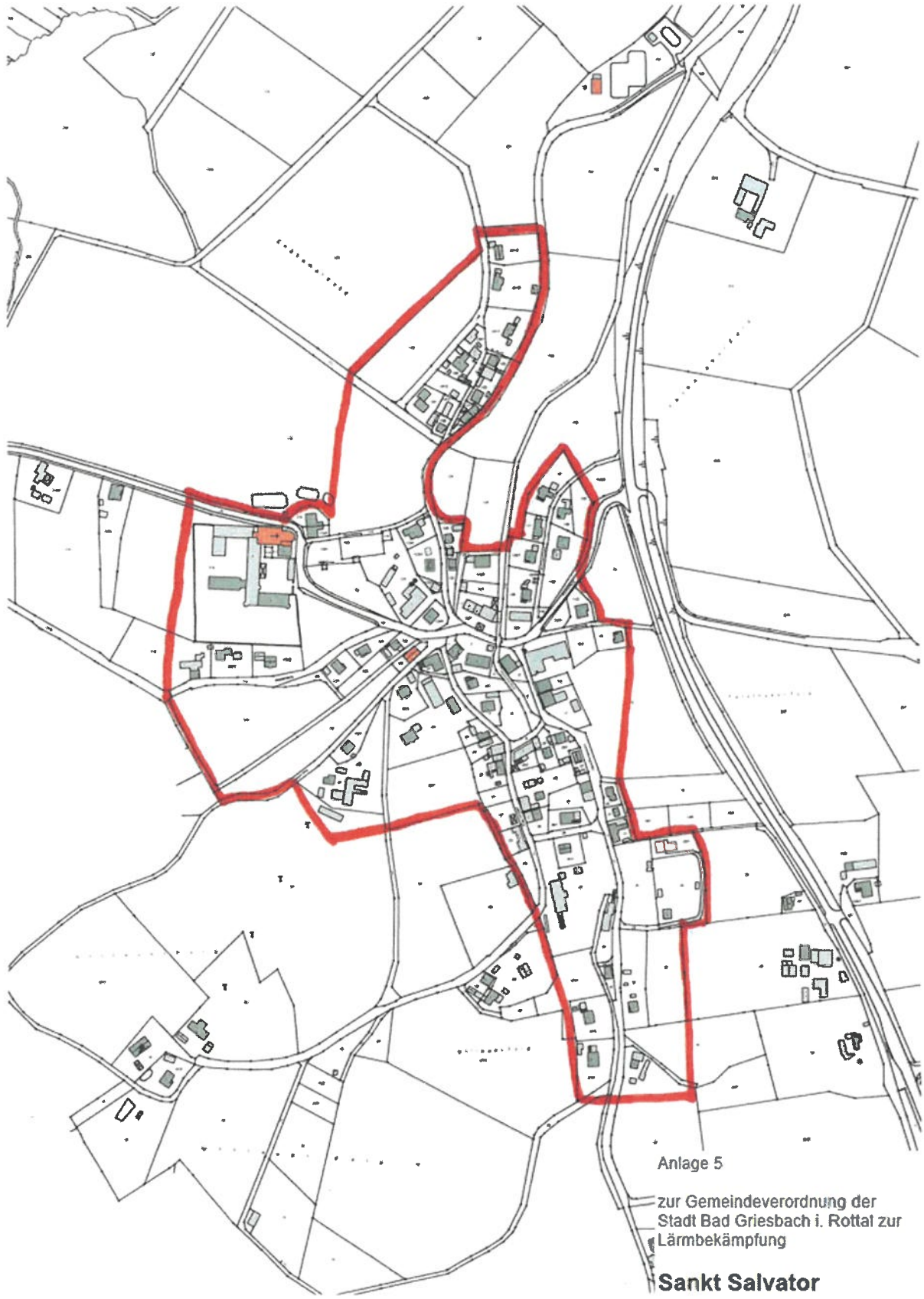
zur Gemeindeverordnung der
Stadt Bad Griesbach i. Rottal zur
Lärmbekämpfung

Karpfham



Anlage 4
zur Gemeindeverordnung der
Stadt Bad Griesbach i. Rottal zur
Lärmbekämpfung

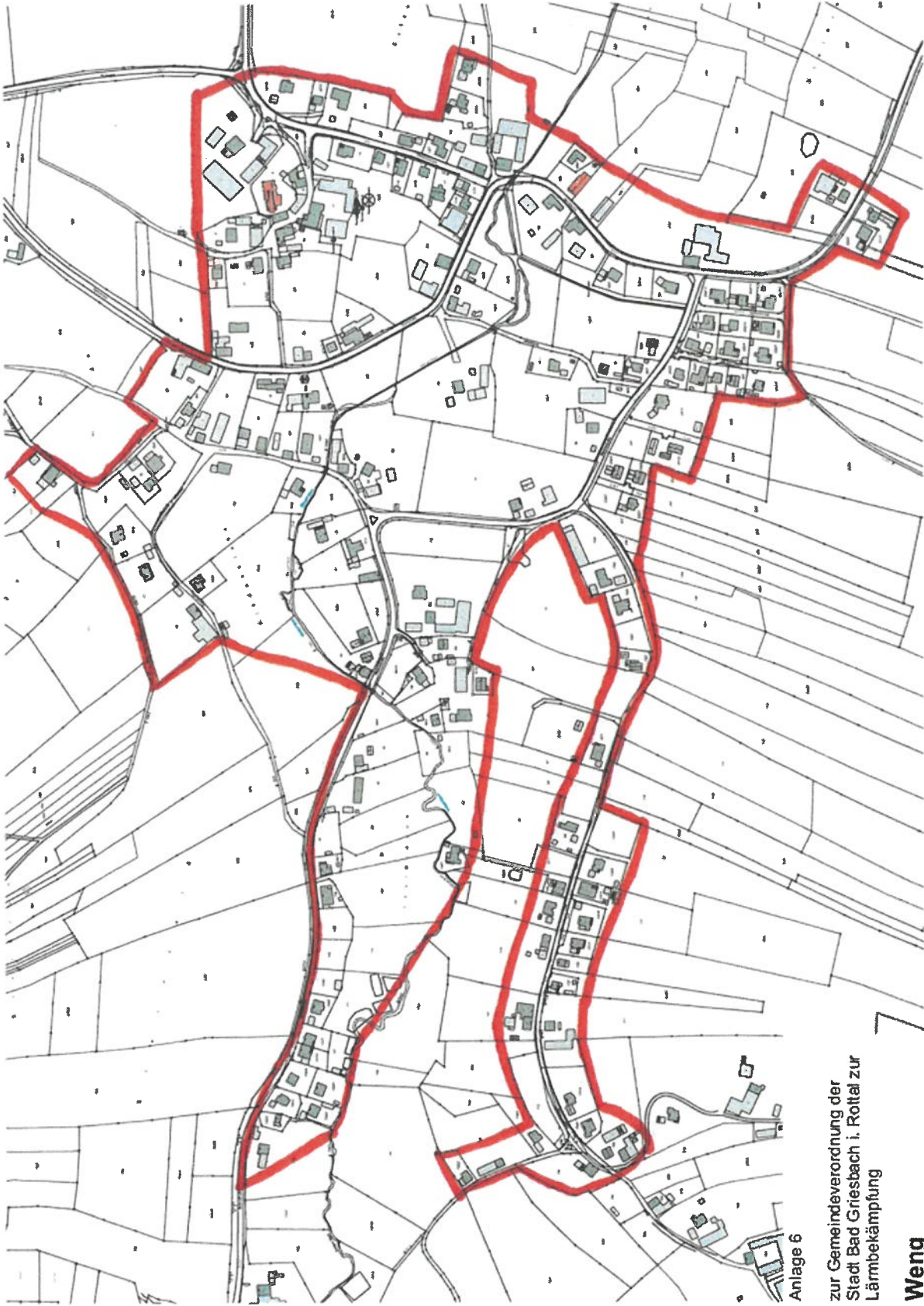
Reutern



Anlage 5

zur Gemeindeverordnung der
Stadt Bad Griesbach i. Rottal zur
Lärmbekämpfung

Sankt Salvator



Anlage 6

zur Gemeindeverordnung der
Stadt Bad Griesbach i. Rottal zur
Lärmbekämpfung

Weng

Beschluss:

1. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte u.dgl. entgegen dem Verbot in § 5 benutzt,
 2. ruhestörende Geräte und Maschinen außerhalb der in § 6 zugelassenen Zeit einsetzt,
 3. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in den § 7 festgelegten Zeiten ausführt,
 4. entgegen § 8 Haustiere während der Ruhezeiten nicht in geschlossenen Räumen hält.
- (2) ¹Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 in Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen sowie in Kegelbahnen bei geöffneten Fenstern und Türen singt, musiziert oder kegelt,
 2. nach 22.00 Uhr in Wirtschaftsgärten, Gaststätten oder Festzelten singt, musiziert oder sich sonst laut verhält (§ 4 Abs. 2), Lautsprecher oder sonstige Tonübertragungsgeräte benutzt oder als Inhaber oder Leiter die Benutzung zulässt.

§ 12

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

¹Diese Verordnung tritt am 24.Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bad Griesbach i. Rottal, 30.09.2022

Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal zur Lärmbekämpfung wurde am 04.10.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schlossberg 18, Zimmer 17/II, niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 04.10.2022 angeheftet und am 02.11.2022 wieder entfernt.

Bad Griesbach i. Rottal, 03.11.2022

Stadt Bad Griesbach i. Rottal



Markus Kleinmann



Markus Kleinmann
Geschäftsstellenleiter